

Satzung "Forum Evangelische Jugendarbeit Duisburg"

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Forum Evangelische Jugendarbeit Duisburg“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Duisburg. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg-Hamborn eingetragen und führt den Namenszusatz „e.V.“
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 2

Zweck, Zweckverwirklichung

- (1) Der Verein ist aus einer Initiative der evangelischen Jugendarbeit Duisburg-Nord und des Vereins „Jugend im Aufbruch e.V.“ entstanden. Der Zweck des Forums ist die Verknüpfung der Bemühungen zum Erhalt und zur Weiterentwicklung der Jugendarbeit in Duisburg. Die Mitglieder des Forums haben die Vision von einer Gesellschaft, in der Menschen füreinander da sind. Sie verstehen sich als engagierte Christen. Sie wollen der Jugend einen adäquaten Stellenwert in unserer Gesellschaft erhalten.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendarbeit. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Förderung der kirchlichen Jugendarbeit in Duisburg und Umgebung;
 - die Bildung einer Plattform, die gemeinsame, aber auch individuelle kirchliche Angebote für Jugendliche in den Kirchengemeinden ermöglichen soll. Dies soll in unterschiedlichen Formen geschehen.
 - Die Wahrnehmung einer Lobby-Funktion für Jugendliche in Duisburg.
 - Die Entwicklung innovativer Formen von Jugendarbeit in Duisburg. Hier sind sowohl eigenständige Projekte, die Beteiligung an Konzeptionen mit Dritten, als auch die Forderung an die Politik nach entsprechenden Modellen gemeint und gewollt.
 - Die Trägerschaft und der Betrieb von mobilen, teilstationären und stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.
 - Die Beschäftigung von haupt- und ehrenamtlichen Personal zur Erfüllung derselben.
- (2) Das Jugendforum unterstützt die beteiligten Kirchengemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, insbesondere in der Förderung, der Begleitung und im Zusammenleben von und mit Kindern, Jugendlichen und deren Familien. Es nimmt Anregungen seiner Mitglieder auf und fördert den Austausch.
 - (3) Der Verein wird damit in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der evangelischen Kirche tätig.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung; er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (3) Der Verein ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche und dadurch zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen. Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins, die Zusammensetzung der oder die Zuständigkeit seiner Organe oder die Bestimmungen über die Zuordnung zur Kirche verändern, sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereines bedürfen der Zustimmung des Diakonischen Werkes der evangelischen Kirche im Rheinland e.V.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Wer in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis zum Verein steht, kann nicht Mitglied sein.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrages der Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Diese entscheidet über den Antrag.
- (4) Der Verein ist berechtigt, Mitgliedsbeiträge zu erheben. Über die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (6) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von ½ Jahr zum Jahresende an den Vorstand. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
- (7) Wenn ein Mitglied den Zielen und Interessen des Vereins zuwider handelt oder trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag oder der einzubringenden Einlage im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich dazu zu äußern. Gegen den Beschluss kann innerhalb von 4 Wochen bei der Mitgliederversammlung Widerspruch eingelegt werden; diese entscheidet endgültig.

§ 5 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in leitender Stellung müssen evangelischen Bekenntnisses sein. Alle anderen Mitarbeitenden sollen einer christlichen Kirche der ACK angehören.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand,
 - und der Beirat.
- (2) Mitglieder der Organe müssen in der Regel der evangelischen Kirche, mindestens einer Kirche der ACK angehören.

§7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen mindestens einmal im Jahr – in der Regel zu Beginn eines Kalenderjahres - einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 2 Wochen eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen.
Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Beschlüsse werden, wenn die Versammlung kein anderes Verfahren festgelegt, hat in offener Abstimmung und mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - Bestellung und Abberufung eines Abschlussprüfers/einer Abschlussprüferin
 - Annahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Änderungen der Vereinssatzung,
 - Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung des Vereins
 - Feststellung und Änderungen der Konzeption des Vereins
 - Festlegung des Mitgliedsbeitrages
 - Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung sowie Feststellung und Änderung der Konzeption des Vereins bedürfen der Stimmenmehrheit der Mitglieder des Vereins.

Satzungsänderungen und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Vereins.

Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderung der Geschäftsordnung oder zur Konzeption können nur nach vorheriger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von mindestens $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder, schriftlich unter Angabe der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.
- (6) Die Mitgliederversammlung leitet in der Regel die Vorstandsvorsitzende/ der Vorstandsvorsitzende oder ein durch den Vorstand bestimmter Stellvertreter oder Stellvertreterin.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Versammlungsleiter oder der Versammlungsleiterin sowie einem weiteren Mitglied der Versammlung zu unterzeichnen ist.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Er wählt einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende sowie einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind jeweils der Vorsitzende oder die Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende, jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils zwei Geschäftsjahren in geheimer Wahl gewählt. Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Beirat

Der Vorstand beruft nach Bedarf einen Beirat. Die Mitglieder des Beirates haben beratende Stimme. Die Berufung in den Beirat ist nicht an die Mitgliedschaft im Verein gebunden.

§ 10 Geschäftsführung und Vertretung

Der Vorstand kann eine Person zur Geschäftsführung und seiner Stellvertretung bestimmen.

- (1) Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin bzw. der Stellvertreter/ die Stellvertreterin ist für die Erfüllung des Auftrages des Vereins nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen verantwortlich. Die konkreten Aufgaben der Geschäftsführung sind in einer Geschäftsordnung bzw. einer gesonderten Dienstanweisung geregelt.
- (2) In den laufenden Geschäften kann der Verein rechtsverbindlich nach § 30 BGB von dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin gemeinsam mit einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes vertreten werden.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben :
 - Er stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Verwendung etwaiger Überschüsse.
 - Er erstellt den Jahreswirtschaftsplan und berichtet an die Mitgliederversammlung,
 - Er entscheidet über die Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.
 - Er erstellt die Dienstanweisung für den Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin bzw. des Stellvertreters/ der Stellvertreterin.
 - Leitung der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Sitzung des Vorstandes findet nach Bedarf statt, jedoch in der Regel einmal im Quartal. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Sitzungsleiter oder der Sitzungsleiterin und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 12 Wirtschaftsführung und Vermögensverwaltung

- (1) Die Arbeit des Vereins wird finanziert durch
 - Leistungen öffentlicher und privater Kostenträger,
 - Zuwendungen und Beiträge öffentlicher und sonstiger Stellen,
 - Spenden, Vermächtnisse und Stiftungen,
 - Erträge aus eigenem Vermögen,
 - Mitgliedsbeiträge und Erlöse aus Dienstleistungen.
- (2) Die Jahresrechnung ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen und dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Rechnungs- und Wirtschaftsführung wird durch eine/einen von der Mitgliederversammlung bestellten Prüfer/Prüferin geprüft. Das Ergebnis ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

- (3) Alle Erträge und das gesamte Vermögen des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden. Der Nachweis ist in der Rechnung zu führen. Die Ansammlung von Eigenmitteln in Rücklagen und Stiftungen ist im Rahmen dieser Satzung sowie der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften zulässig.
- (4) Das für den Kirchenkreis Duisburg zuständige Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, die Wirtschaftsführung und Vermögensverwaltung des Vereins zu prüfen.

§13 Haftungsbeschränkung

- (1) Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.
- (2) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins.
- (3) Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.

§14 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das verbleibende Vereinsvermögen nach Bestimmung der auflösenden Mitgliederversammlung an ein oder mehrere Mitglieder des Forums, soweit dieses oder diese eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Zwecke im Sinne des §2 dieser Satzung, ist bzw. sind. Es ist ausschließlich für die im § 2 dieser Satzung genannten Zwecke zu verwenden. Das verbleibende Kapital in Sach- als auch in Geldmitteln bleibt einer Zweckbindung zugunsten der evangelischen Jugendarbeit in Duisburg unterworfen.

§15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Bescheinigung des Amtsgerichts Duisburg über den erfolgten Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.